
S 12 RJ 917/01 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 917/01 A
Datum	13.05.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 RJ 601/03
Datum	21.10.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufungen gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 13. Mai 2003 werden zur ckgewiesen.
- II. Au ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig sind der Zahlungsbeginn der Hinterbliebenenrente aus der Versicherung des verstorbenen Versicherten D. R. sowie die H he der Nachzahlung der Witwenrente.

Der am 02.05.1999 verstorbene Versicherte D. R. bezog von der Beklagten seit 1984 Rente wegen Erwerbsunf higkeit in H he von zuletzt DM 1.722,08. Mangels Kenntnis von seinem Ableben  berwies die Beklagte den monatlichen Rentenzahlbetrag  ber den Tod hinaus weiter bis einschlie lich Dezember 1999.

Am 11.07.2000 stellte die Witwe des verstorbenen Versicherten f r sich und ihre vier Kinder formlos Antrag auf Hinterbliebenenrente. Sie gab an, ihr Ehemann sei vom serbischen Milit r get tet worden, und legte eine Bescheinigung des

Ärztlichen Standesamts vom 05.06.2000 vor.

Mit Bescheid vom 12.03.2001 bewilligte die Beklagte rückwirkend ab 01.07.1999 die so genannte große Witwenrente (DM 1.606,70 ab 01.07.1999, DM 964,02 ab 01.09.1999 und DM 969,81 ab 01.07. 2000). Sie errechnete für die Zeit vom 01.07.1999 bis 30.04. 2001 unter Abzug ("Verrechnung") der nach dem Tod des Versicherten bis Dezember 1999 überzahlten Versichertenrente eine Nachzahlung in Höhe von DM 10.519,96 und verwies bezüglich des Beginns der Rente auf [Ä§ 99 Abs.2](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI).

Mit weiteren Bescheiden vom 21.03.2001 wurden ebenfalls rückwirkend ab 01.07.1999 Halbwaisenrenten für die Kinder I. (geb. 1992) und B. (geb. 1987) sowie mit im wesentlichen gleichlautenden Bescheiden vom 03.04.2001 Halbwaisenrente für die in Ausbildung befindlichen volljährigen Kinder F. (geb. 1983) und V. (geb. 1981) bewilligt (monatlich je DM 161,64).

Mit Bescheiden vom 15.06.2001 erfolgte eine Neuberechnung sämtlicher Hinterbliebenenrenten rückwirkend zum 01.07.1999.

Mit ihrem Widerspruch gegen die ergangenen Bescheide begehrte die Witwe F. R. für sich und ihre Kinder unter Hinweis auf den Todestag des Versicherten am 02.05.1999 die Zahlung der Hinterbliebenenrenten bereits ab 01.05.1999; ferner beanstandete sie die Höhe der Nachzahlung ihrer Witwenrente.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 18.07.1999 zurück. Zur Begründung hieß es zum einen, Anspruch auf früheren Beginn der Renten bestehe nicht; ein Rentenanspruch sei erst am 11.07.2000 gestellt worden, die Hinterbliebenenrenten könnten damit gemäß [Ä§ 99 Abs.2 SGB VI](#) lediglich für zwölf Monate rückwirkend, d.h. ab 01.07.1999, geleistet werden. Die Gründe für die verspätete Antragstellung seien grundsätzlich unerheblich. Mögliche Verzögerungen auf Grund der innenpolitischen Lage im Kosovo habe nicht die deutsche Rentenversicherung zu vertreten. Zum anderen wurde ausgeführt, die wegen des verspätet mitgeteilten Todes des Versicherten zu Unrecht bis einschließlich Dezember 1999 geleistete Versichertenrente in Höhe von insgesamt DM 12.031,74 sei gegen den Anspruch auf Witwenrente (für die Zeit vom 01.07.2000 bis 30.04.2001 insgesamt DM 22.551,70) aufzurechnen gewesen, so dass nur eine Nachzahlung von DM 10.519,96 verblieben sei.

Im Klageverfahren vor dem Sozialgericht (SG) verfolgte die Witwe des verstorbenen Versicherten ihr Begehren sowohl in eigener Sache als auch als Vertreterin ihrer Kinder weiter. Das SG wies die Klage mit Urteil vom 13.05.2003 ab. Der Rentenbeginn am 01.07.1999 sei zutreffend; eine Antragstellung ohne Verlust von Leistungsansprüchen sei auch nach Ende des Kriegszustandes am 11.06.1999 gemäß [Ä§ 99 Abs.2 SGB VI](#) noch bis etwa ein Jahr später möglich gewesen. Zu Recht sei auch die nach dem Tode des Ehemannes weiter zugeflossene Versichertenrente von der Witwenrente in Abzug gebracht worden. Hinsichtlich der Einzelheiten der Abrechnung nahm das SG gemäß [Ä§ 136 Abs.3](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf die Begründung des Widerspruchsbescheides

Bezug.

Mit der Berufung wenden sich die Klager unter Wiederholung des bisherigen Vorbringens gegen dieses Urteil, ohne auf die im angefochtenen Urteil dargelegten Grunde einzugehen.

Der Senat hat die Berufungsverfahren [L 14 RJ 601/03](#), L 14 RJ 337/04, L 14 RJ 338/04, L 14 RJ 339/04 und L 14 RJ 340/04 unter dem fhrenden Aktenzeichen [L 14 RJ 601/03](#) zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung gem [ 113](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) verbunden.

Die Berufungsklager beantragen sinngem, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 13.05.2003 sowie die Bescheide der Beklagten vom 12.03.2001, 21.03.2001 und 03.04.2001, ferner die Neuberechnungsbescheide vom 15.06.2001, alle in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 18.07.1999, abzundern und die Beklagte zur Zahlung der Hinterbliebenenrenten bereits ab 01.05.1999 sowie zu einer Nachzahlung der Witwenrente in Hhe von DM 21.335,82 anstelle von DM 10.519,96 zu verpflichten.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurckzuweisen.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie auf die beigezogenen Rentenakten der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgrunde:

Die statthaften, form- und fristgerecht eingelegten Berufungen ([ 143](#), [151 SGG](#)) sind zulssig, in der Sache aber nicht begrndet.

Im Ergebnis zutreffend hat das Erstgericht die Klage der Hinterbliebenen abgewiesen.

1. Das auf frheren Beginn der Hinterbliebenenrenten gerichtete Berufungsbegehren kann keinen Erfolg haben.

Wie in den angefochtenen Bescheiden dargelegt, ist der Beginn der Hinterbliebenenrenten vom Zeitpunkt ihrer Antragstellung abhngig. Eine Hinterbliebenenrente wird gem [ 99 Abs.2 SGB VI](#) von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen fr die Rente erfllt sind. Sie wird abweichend davon bereits vom Todestage an geleistet, wenn  anders als im vorliegenden Fall  an den Versicherten im Sterbemonat keine Rente zu leisten war. Im brigen wird eine Hinterbliebenenrente fr "nicht mehr als zwlf Kalendermonate vor dem Monat, in dem die Rente beantragt wird," geleistet.

Entsprechend dieser gesetzlichen Vorgaben hat die Beklagte zu Recht die im Juli 2000 beantragten Hinterbliebenenrenten ab 01.07.1999 bewilligt. Ein frherer Beginn, der allenfalls ab 01.06.1999 und nicht  wie von den Klgern begehrt

â□□ ab 01.05. 1999 denkbar wÃ¤re (kein Hinterbliebenenrentenbezug im Sterbemonat, fÃ¼r den der Versicherte ja bereits Rente bezogen hatte, [Â§ 99 Abs.1 S.1 SGB VI](#)), ist nicht mÃ¶glich. Ihm steht der den Zahlungsbeginn festlegende materiell-rechtliche Einwand der spÃ¤ten Antragstellung nach Ablauf von zwÃ¶lf Monaten seit der Entstehung des Rentenstammrechts entgegen.

Die von den KlÃ¤gern sinngemÃ¤Ã beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Verhinderung der rechtzeitigen Rentenanspruchstellung durch hÃ¶here Gewalt kann ebenfalls nicht erfolgen. Dabei kann offen bleiben, ob im Rahmen des [Â§ 99 Abs.2 SGB VI](#) eine Wiedereinsetzung gemÃ¤Ã [Â§ 27](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch â□□ SGB X â□□ Ã¼berhaupt zulÃ¤ssig ist, oder ob es sich nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift um eine absolut wirkende Ausschlussfrist handelt, bei der eine Wiedereinsetzung grundsÃ¤tzlich nicht mÃ¶glich ist ([Â§ 27 Abs.5 SGB X](#)) mit der Folge, dass die GrÃ¼nde fÃ¼r die verspÃ¤tete Antragstellung unerheblich sind. Selbst wenn man eine Wiedereinsetzung gem. [Â§ 27 SGB X](#) hinsichtlich der Frist des [Â§ 99 Abs.2 S.3 SGB VI](#) fÃ¼r zulÃ¤ssig hÃ¤lt, kann eine solche bereits nach dem eigenen Vorbringen der KlÃ¤ger nicht gewÃ¤hrt werden. Ihr Vortrag, die rechtzeitige Antragstellung sei wegen hÃ¶herer Gewalt infolge des bis zum 11.06.1999 im Kosovo herrschenden Kriegszustandes nicht mÃ¶glich gewesen, ist nicht schlÃ¼ssig. Auch nach diesem Zeitpunkt (und zwar noch innerhalb eines Jahres) gestellte HinterbliebenenrentenansprÃ¼che hÃ¤tten in jedem Fall noch zu dem frÃ¼hest mÃ¶glichen Rentenbeginn am 01.06.1999 gefÃ¼hrt. TatsÃ¤chlich erfolgte die Antragstellung aber erst im Juli 2000, also lange nach Ende des Kriegszustandes. Auf den Gesichtspunkt der eine fristgerechte Antragstellung verhindernden hÃ¶heren Gewalt (vgl. auch [Â§ 203 Abs.2 BGB](#) in der im Jahre 1999 geltenden Fassung, wonach die VerjÃ¤hrung bei Verhinderung einer Rechtsverfolgung durch hÃ¶here Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der VerjÃ¤hrungsfrist gehemmt ist) kann es daher nicht ankommen.

Dem Senat ist zwar bekannt, dass es Ã¼ber die offizielle Unterbrechung des Postverkehrs mit Jugoslawien in der Zeit vom 29.03. bis 14.04.1999 hinaus noch lÃ¤ngere Zeit zu erheblichen UnregelmÃ¤Ãigkeiten im Postverkehr mit BÃ¼rgern gerade auch im Kosovo kam. Die KlÃ¤ger haben aber eine nicht erfolgte oder eine verspÃ¤tete Zustellung bzw. den Verlust eines Antrags Schreibens nicht geltend gemacht. Eine Antragstellung vor Juli 2000 wurde vielmehr offensichtlich nicht einmal versucht. Im Ã¼brigen trifft auch die Behauptung, die KlÃ¤ger seien als FlÃ¼chtlinge an der Verfolgung ihrer Rechte gehindert gewesen, so nicht zu. Sie haben, wie aus den Akten ersichtlich, immer im Bereich der Gemeinde Vushtri gewohnt.

Zudem wÃ¤re auch ein Antrag auf Wiedereinsetzung innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, also der BeeintrÃ¤chtigungen durch den Kriegszustand, zu stellen gewesen ([Â§ 27 Abs.2 Satz 1 SGB X](#)), d.h. noch im Juni 1999, und nicht erst mehr als ein Jahr spÃ¤ter.

2. Ein Anspruch der Witwe F. R. auf eine hÃ¶here als die tatsÃ¤chlich erfolgte Nachzahlung (DM 10.519,96) besteht ebenfalls nicht.

Die Beklagte hat die aus der Witwenrente für die Zeit vom 01.07.1999 bis 30.04.2000 zustehenden Beträge (ab 01.07.1999 wegen des noch laufenden sog. Sterbevierteljahres DM 1.606,70, ab 01.09.1999 DM 964,02) zutreffend gegen den Rückforderungsanspruch aus der Überzahlung der Erwerbsunfähigkeitsrente des verstorbenen Versicherten aufgerechnet. Zu der Überzahlung war es wegen der zunächst unterbliebenen Mitteilung des Todes des Versicherten gekommen. Die Witwe, die die Rente nach dem gesamten Sachverhalt ohne Zweifel für den notwendigen Familienunterhalt weiterhin entgegengenommen und verbraucht hat, war als Empfängerin des überzahlten, zu Unrecht überwiesenen Geldbetrages gem. [§ 118 Abs.4 S.1 SGB VI](#) der Beklagten gegenüber erstattungspflichtig. Die Rückforderung konnte auch im Zusammenhang mit der Bewilligung der Witwenrente und der sich dabei ergebenden Nachzahlung im Wege der Aufrechnung ergehen, und zwar ohne die in [§ 51 Abs.2](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) genannten Schranken, vgl. [§ 57 Abs.2 Satz 3 SGB I](#). Es ist bei der Entscheidung von Ermessensreduzierung auf Null auszugehen (einzig sachgerechte Entscheidung).

Soweit man eine vorherige Anfechtung der Betroffenen ([§ 24 SGB X](#)) für erforderlich hält, ist diese vorliegend zwar unterblieben, dieser Mangel ist aber nach der seit 01.01.2001 geltenden Neufassung des [§ 41 Abs.2 SGB X](#) als geheilt anzusehen (vgl. [§ 41 Abs. 1](#) und 2 SGB X).

Die Beklagte hat der Klägerin durch die Ausführungen im Widerspruchsbescheid und insbesondere die übersichtliche Gegenüberstellung der jeweiligen Zahlbeträge die entscheidungserheblichen Tatsachen verständlich und klar unterbreitet, so dass die Klägerin die Zusammenhänge verstehen und sich sachgerecht zu ihnen äußern konnte.

Bei dieser Sachlage konnten die Berufungen keinen Erfolg haben. Sie waren mit der Kostenfolge aus [§ 193 SGG](#) zurückzuweisen.

Gründe für die Zulassung der Revision gem. [§ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 17.05.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024